

5. 1. Der feierliche „Verfehgang“ des Pfarrers zu einem Kranken als Gebrauch oder Einrichtung der katholischen Kirche.

2. Schließt die Beschimpfung eines einzelnen Verfehganges mit Rechtsnotwendigkeit ein Vergehen im Sinne von § 166 St.G.B.'s in sich?

V. Straffenat. UrL v. 26. Mai 1911 g. R. V 367/11

I. Landgericht Bochum.

Als der katholische Pfarrer Th. zu B. am Vormittage des 9. Dezember 1909 in vollem kirchlichen Ornat, begleitet von dem mit einer brennenden Laterne voranschreitenden Küster, auf einem Verfehgange zu einem Kranken begriffen war und bei einem an der Straße gelegenen Neubau vorüberkam, ließ der Angeklagte, ein dort beschäftigter Maurer, von dem Bau herunter hinter dem Geistlichen her ein höhnisches und spöttisches Heulen, Zohlen und Pfeifen ertönen. Auf Grund von §§ 185, 166 St.G.B.'s zur Strafe verurteilt, hat der Angeklagte Revision eingelegt und Verletzung des Strafgesetzes gerügt. Der Rüge unrichtiger Anwendung des § 166 St.G.B.'s ist Folge gegeben.

Aus den Gründen:

Die Feststellung, es sei Einrichtung und Gebrauch der katholischen Kirche, daß der Pfarrer die Verfehgänge im Ornat und in Begleitung des Küsters mit der Laterne macht, findet sich zwar nicht mit ausdrücklichen Worten in den Gründen des angefochtenen Urteils, ist aber immerhin aus dessen Zusammenhange zu entnehmen und begegnet mit Rücksicht auf die kanonische Vorschrift im Kapitel 10 Liber Extra III, 41 keinem rechtlichen Bedenken. Dagegen fehlt es an einer einwandfreien Feststellung, daß der Angeklagte mit seinem beschimpfenden Verhalten gerade diesen Gebrauch der katholischen Kirche treffen wollte. Festgestellt ist nur, daß der Angeklagte „den kirchlichen Aufzug beschimpfen wollte und beschimpft hat“. Dies läßt die Deutung zu, als gehe der Erstrichter davon aus, daß rechtsnotwendig in der Beschimpfung des einzelnen „kirchlichen Aufzugs“ dieser Art eine Beschimpfung des Gebrauchs liege, oder davon, daß schon die Beschimpfung einer einzelnen kirchlichen Handlung ohne weiteres den Tatbestand des § 166 St.G.B.'s erfülle, wenn nur diese Handlung einem allgemeinen Kirchengebrauch entspreche. Beides wäre richtig. Nur die Beschimpfung der Einrichtung oder des Gebrauchs als solchen fällt unter diese Gesetzesvorschrift. Richtet sich die Beschimpfung zunächst gegen eine einzelne, auf Grund des

---

Gebrauchs vorgenommene Handlung, so bedarf es der Feststellung, daß es im Wissen und Willen des Täters lag, mit der Beschimpfung über den einzelnen Fall hinaus den Gebrauch selbst zu treffen.